

## Auszug aus dem Feuerschutzgesetz AR

861.0

Feuerschutzgesetz

559

### Art. 6 Feuerwehrpflcht

#### a) Pflichtige

<sup>1</sup> Die Feuerwehrpflcht beginnt in dem Jahr, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird, und sie endet am Ende des Jahres, in dem das 52. Alterjahr vollendet wird.

<sup>2</sup> Die Gemeinden befreien von der Feuerwehrpflcht, wer

- c) sich freiwillig und ohne erhebliche Entschädigung in einem Samariterverein für Hilfszwecke einsetzt und dadurch ähnlich wie durch aktiven Feuerwehrdienst belastet ist;

## Auszug aus der Feuerschutzverordnung AR

861.1

Feuerschutzverordnung

571

### Art. 25 Ausbildung

#### a) Mannschaften

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Mannschaften ist Sache der einzelnen Feuerwehren.

<sup>2</sup> Jährlich finden mindestens acht, für Mannschaften in Ersteinsatzgruppen mindestens zehn Übungen statt.

<sup>3</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

### Art. 32 Befreiungsgründe<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Als ähnlich wie durch aktiven Feuerwehrdienst belastet gilt, wer in einem Samariterverein jährlich mindestens acht Übungen absolviert und sich für den Ernstfalleinsatz bereithält.

<sup>3</sup> Betreuungs- und Samariterdienste<sup>1)</sup> entbinden während ihrer Dauer von der Feuerwehrpflcht, werden jedoch nicht auf die Dienstjahre<sup>2)</sup> angerechnet.

## Auszug aus dem Feuerschutzgesetz AI

963.100

### B. Obligatorischer Feuerwehrdienst und Ersatzabgabe

#### Art. 11

- Feuerwehrpflicht <sup>1</sup> Männer und Frauen sind im Wohnbezirk feuerwehrpflichtig.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird und sie endet am Ende des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.
- <sup>3</sup> Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch die Leistung von aktivem Feuerwehrdienst oder durch die Entrichtung einer jährlichen Ersatzabgabe. **In der Verordnung können andere Dienste dem aktiven Feuerwehrdienst gleichgestellt werden.**

## Auszug aus der Feuerschutzverordnung AI

963.110

### III. Feuerwehr

#### Art. 12

- Andere Dienste <sup>1</sup> Der Samariterdienst in der Feuerwehr ist dem aktiven Feuerwehrdienst gleichgestellt.
- <sup>2</sup> Die Kantonale Feuerwehrkommission regelt die Einzelheiten.

#### Art. 18

- Ausbildung <sup>1</sup> Die Feuerwehr hat jährlich mindestens durchzuführen:
- a) 2 Offiziersübungen;
  - b) 4 Kaderübungen;
  - c) 8 Mannschaftsübungen;**
  - d) 1 Hauptübung;
  - e) 6 Atemschutzübungen;
  - f) 1 Alarmübung;
  - g) Spezialistenübungen nach Bedarf.**
- <sup>3</sup> **Periodisch sind gemeinsame Übungen mit Nachbarfeuerwehren und den Samaritervereinen zu organisieren.**